



Beitragsordnung des Bundes der Danziger e.V.

Die Mitgliederversammlung hat am 10.06.2023 folgende Beitragsordnung beschlossen.
Sie tritt erstmals für das Jahr 2024 in Kraft.

1. Zahlungspflicht für Einzelmitglieder

1. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag auf das Bundeskonto.

Die Mitglieder, die bisher von Ortsstellen betreut werden, können im Sinne eines Bestandsschutzes weiterhin den Beitrag an die jeweilige Ortsstelle einzahlen. Neumitglieder zahlen auf das Bundeskonto. Aus Gründen einer Vereinfachung ist eine einheitliche Einzahlpraxis auf das Bundeskonto angestrebt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

2. Die Jahres-Beiträge werden jeweils zum 01. Juni eines Jahres fällig. Grundsätzlich wird der Beitrag vom Bundes-Schatzmeister eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Bund hierfür grundsätzlich ein SEPA-Lastschriftmandat.
3. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 30. Mai eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Bundes.

2. Beiträge

Der jährliche Beitrag beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| - Einzelpersonen | 40,- Euro |
| - Ehepaare | 70,- Euro |
| - Einsteiger-Beitrag (bis zum Alter von 25 Jahren) | 30,- Euro |

3. Beschlüsse

1. Eine Befreiung von der Beitragspflicht kann aus sozialen Gründen auf Antrag für ein Jahr gewährt werden. Der Antrag ist vom Bundesvorstand zu entscheiden.
2. Eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrages kann in Absprache mit dem Bundesvorstand erfolgen.
3. Bei Mitgliedern, die ihren Mitgliedsbeitrag für ein ganzes Jahr nicht entrichtet haben, ruht das Stimmrecht in der MV bis zur Nachentrichtung des offenen Mitgliedsbeitrages. Beiträge können bis Beginn der Mitgliederversammlung gezahlt werden.

4. Ortsstellen

1. Für Mitglieder, die von einer Ortsstelle betreut werden und ihren Beitrag an den Bund zahlen, erhält die Ortsstelle die Hälfte des Beitrages vom Bund.
2. Für Mitglieder, die von einer Ortsstelle betreut werden und ihren Beitrag an die Ortsstelle zahlen, zahlt die Ortsstelle an den Bund einen pauschalen Betrag von 2,- Euro pro Jahr.
3. Die Mittelverwendung hat satzungsgemäß zu erfolgen.

5. Regelungen für kooptierte Vereine

Regelungen zur Beitragszahlung für eigenständige Landsmannschaften und kooptierte Vereine werden ausgearbeitet und auf der nächsten Mitgliederversammlung diskutiert und beschlossen.